

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM (nichtamtliche Begründung)

I. Allgemeines

1. Die Neuregelung von Kindererziehungsleistungen in Versorgung und Rentenversicherung durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) und das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz) machten Änderungen im Versorgungsgesetz der EKD notwendig. Insbesondere wird in der Rentenversicherung die sog. Mütterrente II geregelt. Der staatliche Gesetzgeber will damit den Müttern, die in ihrer Erwerbsbiografie durch die Erziehung von Kindern Nachteile erleiden, einen Ausgleich schaffen. Inzwischen wird durch weitere neue Regelungen eine Gleichbehandlung von Beamt*innen und Rentner*innen hinsichtlich dieser Zeiten angestrebt, die mit der Umsetzung der Mütterrente III (die noch nicht abgeschlossen ist) endgültig vollzogen werden soll.

Für die sog. VSG-Kirchen, die ihre Beschäftigten in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) abgesichert haben, gilt historisch eine Besonderheit. Eine Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen im Rentenrecht ist gem. § 56 SGB VI grundsätzlich nicht zulässig, weil es sich um Beamt*innen mit Versorgungsanwartschaften- bzw. -ansprüchen für Kindererziehung handelt. Da aufgrund der Pflichtversicherung in der DRV eine beamtenrechtliche Berücksichtigung ausscheidet, wurde diese Regelung in § 56 SGB VI für die Dauer der VSG-Zeit (in der EKM bis zum 31.12.1999) ausgesetzt. Diese rentenrechtliche Gewährung von Kindererziehungsleistungen führt zu rechtlichen Abstimmungsproblemen zwischen dem Versorgungsrecht und dem Rentenrecht, die sich mit Einführung der Mütterrenten II und später III sowie den ab dem 1.09.2020 geltenden Neuregelungen im BesStMG noch verschärfen.

Da aufgrund der Generalverweisung in § 2 Absatz 1 BVG-EKD, das Bundesbesoldungsrecht automatisch Anwendung findet, hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Juni 2020 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz eine gesetzesvertretende Verordnung beschlossen, mit der das Inkrafttreten bestimmter Regelungen des BesStMGes für kirchliche Versorgungsempfänger*innen verhindert wurde, so dass die infrage stehende Materie durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 geregelt werden konnte.

Zur Klärung des Verhältnisses zwischen kirchlichem Versorgungsrecht und Rentenrecht war zunächst nach drei Kriterien zu differenzieren, die nach bisherigem Versorgungsrecht zu unterschiedlichen Kindererziehungsleistungen führten:

- Kinder vor 1992, aber vor Berufung in ein Beamtenverhältnis geboren
- Kinder vor 1992, innerhalb eines Beamtenverhältnisses geboren und
- Kinder nach 1992 geboren.

Darüber hinaus waren die jeweiligen Leistungszeitpunkte genau zu differenzieren und besondere Übergangsregelungen zu schaffen, um die Zeiten des unterschiedlichen Inkrafttretens der Leistungsveränderungen zu klären.

Im Ergebnis werden Renten wegen Kindererziehung in den sog. VSG-Kirchen künftig nicht mehr nach § 35 BVG-EKD auf die Versorgung angerechnet, sondern wie im staatlichen Bereich der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG unterworfen.

In § 42 Abs. 1 BVG.EKD sind die sogenannten Altfälle geregelt, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger betreffen, die bereits vor dem 01.01.2016 Anspruch auf Versorgung hatten. Bestandsfälle sind die Fälle mit Versorgungseintrittsdatum zwischen dem 1.01.2016 und dem 31.12.2018. Weiterhin wurden die sogenannten Zwischenfälle geregelt, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger betreffen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2020 in den Ruhestand traten. Schlussendlich wurden die Neufälle geregelt, die Versorgungsempfänger mit Eintritt in die Versorgung ab 01.01.2021 betreffen.

2. Für die EKM, die bereits mit Übernahme des BVG-EKD am 01.01.2016 eine Anrechnung von Renten, die nicht auf Beitragszahlungen der Landeskirche beruhen, ausgeschlossen hat, hat die Änderung des BVG-EKG nur geringe Auswirkungen.

Allerdings musste auch die EKM für bereits vorhandene Versorgungsempfänger*innen eine Regelung finden, die bisher keinen Kindererziehungszuschlag, sondern nach § 87 Absatz 7 BeamtVG (alt) bei Freistellung in den ersten Monaten nach der Geburt sechs Monate ruhegehaltfähige Dienstzeit je Kind erhielten (Kinder vor 1992, nach Berufung in das Beamtenverhältnis geboren). Nach § 69m Absatz 3 BeamtVG können diese Versorgungsempfänger*innen einen Antrag auf Kindererziehungsleistungen für 30 Monate unter Wegfall der oben beschriebenen ruhegehaltfähigen Dienstzeit stellen. Zur Vermeidung einer aufwendigen, händisch durchzuführenden Höchstgrenzenberechnung mit Vergleichsrechnung und Erlass neuer Bescheide sieht das DRÄG 2020 statt eines Wahlrechts einen pauschalen Ausgleich für die Nichtanwendung des § 69m Absatz 3 BeamtVG in Form eines Zuschlags vor, der in der Höhe einem Kindererziehungszuschlag für sechs Monate entspricht.

Die Änderungen des AGBVG-EKM konzentrieren sich insbesondere auf die Altfälle, also die Versorgungsfälle, die vor Inkrafttreten des BVG-EKD (vor dem 1.01.2016) bereits Bestand hatten. Für Neufälle wendet die EKM aufgrund des Ausschlusses des § 35 Absatz 2 und 3 BVG-EKD das zum 1.01.2021 geltende EKD-Recht ohnehin bereits an. Renten wegen Kindererziehung werden immer den eigenerwirtschafteten Renten zugerechnet und insgesamt nach eigen- bzw. fremderwirtschafteten und durch die Landeskirche erwirtschafteten Anteilen (bis auf wenige Ausnahmen, die nachberechnet werden) gesplittet. Dies gilt auch für die sog. Zwischenfälle, also Versorgungsfälle, die zwischen dem 1.01.2019 und dem 31.12.2020 entstanden sind.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

Zu 1.:

Die EKM hat § 35 Abs. 2 BVG.EKD bereits mit dessen Inkrafttreten am 01.01.2016 ausgeschlossen und in § 17 AGBVG.EKM eine eigene Regelung getroffen, wonach, anders als im EKD-Recht, nur Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgung angerechnet werden, die ausschließlich auf Beiträgen der Landeskirche beruhen. Wir haben auf eine Spezifizierung der Leistungen der DRV, die nicht auf die Versorgung angerechnet werden, verzichten können, da sie als „fremdfinanzierte Leistungen“ ohnehin von der Anrechnung ausgenommen waren. Im Dienstrechtsänderungsgesetz 2020, § 35 Abs. 3 BVG.EKD werden neu die Leistungen, die nicht auf die Versorgung angerechnet werden, im Einzelnen aufgeführt. Der Vorschlag, auch den neuen Absatz 3 von der Anwendung auszuschließen, hat letztendlich systematische Gründe. Infolgedessen benötigen wir für die (Übergangs-)Regelungen des EKD-Gesetzes, die sich auf § 35 Abs. 2 und Abs. 3 (insbesondere § 45b BVG.EKD neu) beziehen, keine umfangreichen Ergänzungsregelungen. Sie finden einfach mangels der in Bezug genommenen Vorschrift keine Anwendung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu 2.:

Zu § 31:

§ 32 Absatz 3 und 4 BVG-EKD bestimmt die Anrechnung von Kindererziehungsleistungen der Rentenversicherung für die Fälle eines Sockelbetrages und einer ruhegehaltfähigen Freistellung zur Kindererziehung. Da aufgrund der Gewährung dieser Zeiten als ruhegehaltfähig die volle Alimentation gewährleistet ist, werden keine Kindererziehungszuschläge oder ein Zuschlag nach § 45a Absatz 2 gewährt. Die Anrechnung der Rente wegen Kindererziehung auf die Versorgung unterbleibt jedoch, da die Kindererziehungsleistungen der DRV fremdfinanzierte Leistungen darstellen.

Zu § 32:

Die Regelung betrifft nur die Altfälle, die als Versorgungsempfänger am 1.01.2016 bereits vorhanden waren. Grundgedanke war, an den bestandskräftigen Bescheiden nicht zu rühren und unserem Grundsatz treu zu bleiben, dass nur Rentenleistungen angerechnet werden, für die die EKM auch die Beiträge finanziert hat. In Vereinnahmungsfällen, die es im Bereich der ehemaligen EKKPS noch gibt, muss die Rente gesplittet werden und die Anrechnung geändert werden. Betroffen sind ca. 9 Versorgungsempfänger*innen.

Absatz 1:

Da die Regelungen des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 4 ohnehin bereits Praxis in der EKM sind, wird von der Öffnungsklausel zur Anwendung bereits ab 01.01.2019 Gebrauch gemacht.

Absatz 2:

§ 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BVG.EKD geht von der Rechtslage der Kirchen aus, die Rentenleistungen wegen Kindererziehung bisher in voller Höhe angerechnet haben. Da die EKM den § 35 Abs. 2 BVG-EKD ausgeschlossen hat, musste die Fortdauer des bisherigen Rechts in Bezug auf die Anrechnung von Kindererziehungsleistungen gewährleistet werden.

§ 42 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BVG.EKD regeln die Altfälle, in denen die Kindererziehungszeiten in eine Sockelzeit oder eine Freistellung (z. B. frühere sogenannte Mütterunterstützung) fallen. Auch hier war eine Änderung im Hinblick auf die Nichtanrechnung der Renten in Fortsetzung des bisherigen Rechts und der bisherigen Praxis zu regeln.

Zu § 33:

Der Ausschluss der Übergangsregelung des § 45 b BVG-EKD erfolgt, da sich § 45b auf die Anwendung des § 35 Abs. 2 und 3 BVG-EKD in den unterschiedlichen Fassungen bezieht. Da die EKM weder Rentenleistungen für Kindererziehung noch andere nicht von ihr erwirtschaftete Rentenleistungen bisher in voller Höhe angerechnet hat (Ausschluss des § 35 Abs. 2 BVG-EKD), findet auch diese Übergangsvorschrift keine Anwendung.